



öffentlich

Fachamt: Stadtplanungsamt
Datum: 26.02.2014

Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt

13.03.2014

Tagesordnungspunkt:

- a) Ausnahme von der Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. D 291 „Holterfeld“
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Beschlussvorschlag:

- a) Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn beschließt für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen „Im Sudahl 79“ und „Im Sudahl 51“ gemäß § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) das Einvernehmen zu Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. D 291 „Holterfeld“ zu erteilen.
- b) Der Ausschuss beschließt für die vorbezeichneten Windenergieanlagen ferner die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB.

Begründung:

Aktuell liegen dem Kreis Paderborn, als Genehmigungsbehörde, zwei Anträge der dwp Holterfeld GbR zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auf Flächen im Bereich Holterfeld vor. Geplant sind zwei Windenergieanlagen (Typ Enercon E82) mit einer Gesamthöhe von 179,4 m. Die Antragstellerin hat eine Ausnahme von der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. D 291 sowie (konkludent) die erneute Abfrage des gemeindlichen Einvernehmens beantragt.

I. Bauleitplanerische Grundlagen

- 1. Die beiden Anlagenstandorte liegen innerhalb der geltenden Windkonzentrationszone Dahl/Holterfeld aus der im Jahre 2010 aufgestellten 107. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP). Eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen sieht die FNP-Änderung für diesen Bereich nicht vor.
- 2. Mit der Ausweisung der Windkraftkonzentrationszone im Zuge der 107. FNP-Änderung wurden im Bereich Holterfeld die Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. D 191 aus dem Jahre 2000 überholt, der hier keine Anlagenstandorte vorsah. Die in dem Bebau-

- ungsplan weiter östlich als Teil des Sondergebietes Wind für den Bereich Dahl vorgesehenen Anlagenstandorte sind bereits realisiert (im Folgenden: Bestandsanlagen).
3. Am 14.11.2013 hat der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt zunächst einen Aufstellungsbeschluss für die 125. Änderung des FNP gefasst. Ziel ist, das bisherige Konzentrationszonenkonzept bezogen auf den gesamten Außenbereich der Stadt Paderborn zu aktualisieren. Dazu sollen die der Ermittlung der Konzentrationszonen zugrunde liegenden Kriterien – auch unter Berücksichtigung des Repowering und der Entwicklung hin zu weniger aber höheren Anlagen - neu ermittelt und gewichtet werden.
 4. Außerdem hat der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt in seiner Sitzung am 14.11.2013 u.a. für den Bereich der Konzentrationszonen Dahl/Holterfeld die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. D 291 „Holterfeld“ und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden beschlossen. Zielsetzung ist u.a. Baufelder für Windenergieanlagen im Rahmen der bestehenden Windkonzentrationszone Holterfeld aus der 107. FNP-Änderung festzulegen, dabei die Beeinträchtigung für die Bestandsanlagen in der Windkraftkonzentrationszone Dahl durch Windverschattungen zu minimieren und ein einheitliches Repowering der gesamten Windkraftkonzentrationszone Dahl/Holterfeld zu ermöglichen. Das Büro BBWind war bereits am 13.09.2012 von der Stadt mit der Aufgabe betraut worden, das entsprechende Plankonzept zu entwerfen, das nunmehr dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. D 291 „Holterfeld“ zugrunde liegt. Der Standortfindung und räumlichen Verortung neuer Baufenster liegt eine Parkkonfiguration zu Grunde, die die Positionierung der WEA unter abstands-basierten, schalltechnischen und ertragsseitigen Gesichtspunkten optimiert und zugleich Raum für ein sinnvolles Repowering lässt. Das Erweiterungs- und Repowering-Konzept wurde in mehreren Veranstaltungen vor Ort den Altanlagenbetreibern und Grundstückseigentümern vorgestellt, gemeinsam diskutiert und im Konsens entwickelt. Zusätzlich zu den zu den jetzigen Bestandsanlagen wurden zwei Baufenster definiert, in denen räumlich jeweils eine WEA realisiert werden kann. Die Baufenster werden im Folgenden als „Baufenster Nord“ und „Baufenster Süd“ bezeichnet. Eingegrenzt wurden außerdem noch die maximalen baulichen Dimensionen der WEA:
 - 210m Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser)
 - 150m Nabenhöhe
 - 125m Rotordurchmesser

Die neu definierten Standorte innerhalb der dargestellten WEA sind dabei im Hinblick auf die Bestandsanlagen räumlich optimiert, um einen möglichst geringen negativen Einfluss auf den Anlagenbestand zu erreichen. Die vom Büro BBWind vorgeschlagene Parkkonfiguration führt an den Altanlagen zu Ertragseinbußen, die sich nach erster gutachterlicher Abschätzung maximal bei wenigen Prozent bewegen werden. In einem Windpark dieser Größenordnung und Dichte ist dies ein normaler und unvermeidbarer Zustand, der unabhängig vom spezifischen Standort auftritt.

5. Zur Sicherung der planerischen Ziele des Bebauungsplanes Nr. D 291 „Holterfeld“ wurde für dessen Geltungsbereich ebenfalls in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt am 14.11.2013 eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre wurde am 6.12.2013 in Kraft gesetzt.

II. Ausnahme von der Veränderungssperre

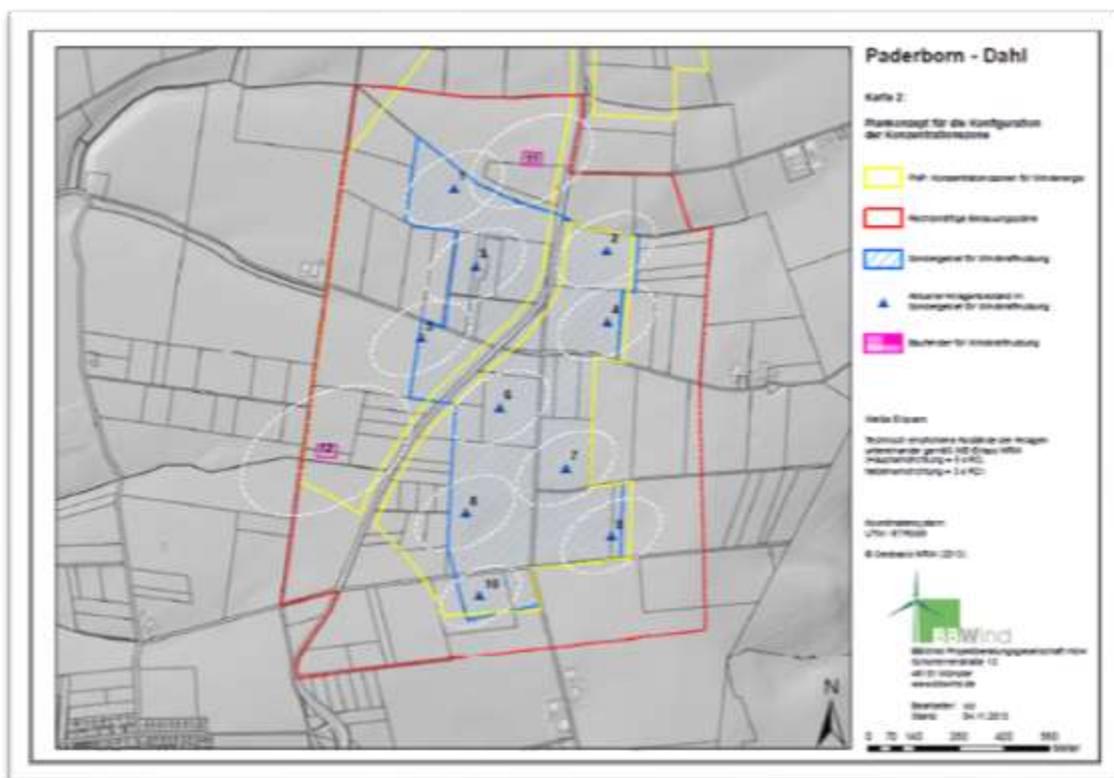
1. Von der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. D 291 „Holterfeld“ beantragt die Antragstellerin für die von ihr geplanten Anlagen nunmehr Ausnahmen. Eine Ausnahme kann gem. § 14 Abs. 2 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Maßstab für das Entgegenstehen öffentlicher Belange ist der konkrete Sicherungszweck

der Veränderungssperre. Berührt ein Vorhaben die Planungsabsichten der Gemeinde nicht, so kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.

- Die beantragten Windenergieanlagen sind mit den Planungsabsichten der Stadt im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. D 291 vereinbar. Mit der Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. D 291 „Holterfeld“ und der Konzeptplanung des Büros BBWind zur energetischen Optimierung des Windfeldes Holterfeld wurde bereits frühzeitig eine positive Vorstellung über den Inhalt des zukünftigen Bebauungsplanes entwickelt.

Die Standorte für die zwei beantragten Windenergieanlagen decken sich mit der Konzeptplanung des Büros BBWind, welches bereits Gegenstand des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. D 291 sowie der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB war.

Hierin sind zusätzlich zu den zu den jetzigen Bestandsanlagen zwei Baufenster definiert, in denen räumlich jeweils eine WEA realisiert werden kann. Die Baufenster wurden im Folgenden als „Baufenster Nord Nr. 11“ und „Baufenster Süd Nr. 12“ bezeichnet.



Die beiden Anlagen befinden sich innerhalb der im Plankonzept vorgesehenen Baufenster „Nord“ und „Süd“ und unterschreiten die dort vorgesehenen maximalen Höhenbegrenzungen. Bereits deshalb ist die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre gerechtfertigt.

- Ferner spricht für die Ausnahme, dass die Antragstellerin sowie ein Großteil der innerhalb der Erweiterungsfläche „Holterfeld“ gelegenen Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt einseitige Verpflichtungserklärungen abgegeben haben, in denen sie sich zugunsten der Stadt verpflichten, im Falle der Erteilung der Genehmigungen für die hier vorliegenden Anlagenanträge die planerischen Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. D 291 zu akzeptieren, lediglich diese beiden Anlagen in der Erweiterungsfläche „Holterfeld“ zu errichten, zwei offene Klageverfahren um Genehmigungen für WEA im Bereich des Bebauungsplanes Nr. D 291 zu beenden und Verzichtserklä-

rungen auf Schadensersatz abzugeben. Die Altanlagenbetreiber in der Konzentrationszone Dahl profitieren von der Erklärung, weil auch ihnen gegenüber die Verpflichtung ausgesprochen wird, innerhalb der Erweiterungsfläche lediglich die zwei Anlagen zu errichten und außerdem die Bereitschaft zur Einräumung von Baulasten besteht, die zukünftig ein Repowering ermöglichen.

II. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

1. Das gemeindliche Einvernehmen darf gem. § 36 Abs. 2 BauGB nur versagt werden, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB nicht vorliegen.
2. Die Anlagenstandorte befinden sich innerhalb der Windkraftkonzentrationszone Dahl/Holterfeld aus der 107. FNP-Änderung. Die Stadt hat mit der Ausweisung der Konzentrationszone bereits im Jahr 2010 zum Ausdruck gebracht, dass hier Windenergieanlagen zulässig sein sollen. Damit sind die planerischen Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. D 191 aus dem Jahre 2000, der hier keine Anlagenstandorte vorsah, überholt. Es ist daher nicht angezeigt, das Einvernehmen gestützt auf diesen Bebauungsplan zu verweigern.
3. Gegen die Erteilung des Einvernehmens spricht auch nicht, dass hierdurch (mittelbar) Anwohnerbelange verletzt würden. Es ist nicht ersichtlich, dass die Anlagengenehmigungen Anwohner in eigenen Rechten verletzen könnten. Im Zuge der frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden für den Bebauungsplan Nr. D 291 Dahl „Holterfeld“ gingen Stellungnahmen und Anregungen aus der Bürgerschaft sowie von Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein, die im Wesentlichen folgende Themenkreise und Belange beinhalteten:
 - Widerspruch gegen eine „zusätzliche substanzielle Raumgebung“ im Holterfeld
 - Vorbehalte gegen die geplante „Westerweiterung“ der Windvorrangzone
 - Vorbehalte gegen das geplante „Baufenster Süd“.
 - Erhaltung der wenigen noch verbleibenden Freiräume und freien Sichtachsen sowie Begrenzung des weiteren Ausbaus der Windkraftnutzung und somit Revision der städtebaulichen Planung.
 - Erhalt des Ortsbildes um eine weitere erdrückende und optisch bedrängende Wirkung entgegenzuwirken.
 - Erhalt des Landschaftsbildes
 - Sicherstellung der Einhaltung der zulässigen Lärmimmissions-Grenzwerte in den Wohngebieten und der Abstände der WEA zur Wohnbebauung
 - Berücksichtigung von Infraschall, Tieftonbereich
 - Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das Gebot des Artenschutzes
 - Schlagschatten
 - Befeuern
 - Gestaltung Repowering
 - Nichtberücksichtigung bei der Planung
 - Berücksichtigung von WEA außerhalb des Planbereiches

Ebenso wurden Einwendungen gegen eine unzureichende Bürgerbeteiligung und vorrangig gegen das vorgesehene gutachterliche Verfahren (Beauftragung Planungsbüro) vorgebracht.

Von den angesprochenen Gesichtspunkten kommen allein die Aspekte Schallschutz, erdrückende Wirkung sowie Schattenwurf in Betracht, um subjektive Rechtsverletzungen von Anwohnern zu begründen.

- Den Gesichtspunkt Schallschutz hat die Stadt durch ein unabhängiges Gutachterbüro auf Plausibilität prüfen lassen. Der Gutachter kommt – ebenso wie der Gutachter der Antragstellerin – zu dem Ergebnis, dass keine unzulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte verursacht würde (wobei nicht einmal Lärmaufschläge wegen der Randlage der Immissionsorte zum Außenbereich berücksichtigt wurden).
- Eine erdrückende Wirkung der WEA kommt aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnhäusern von vornherein nicht in Betracht. Die im südlichen Baufeld gelegene WEA ist über rd. 930 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt. Bereits bei einem Abstand oberhalb des Dreifachen der Anlagenhöhe (hier: 540 m) geht die Rechtsprechung davon aus, dass regelmäßig keine erdrückende Wirkung vorliegt. Im Rahmen der 107. FNP Änderung wurde aus Vorsorgegründen ein Abstand zur Wohnbebauung von 700 m gewählt.
- Auch zur Frage der Verschattung hat die Stadt das Gutachten des Antragstellers auf Plausibilität prüfen lassen: Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die geplanten WEA mittels der vorgesehenen Abschaltautomatik die zulässigen Immissionsrichtwerte einhalten können.

Im Ergebnis können die Anlagengenehmigungen ohne Rechtsverletzung gegenüber den Anwohnern erteilt werden. Eine Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens ist nicht angezeigt.

Der Bürgermeister
i. V.

Claudia Warnecke
Technische Beigeordnete